



Deutscher Bundestag
Innenausschuss
- Sekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei
Josef Scheuring, Vorsitzender
Forststraße 3a
40721 Hilden

08.01.2008

Öffentliche Anhörung „Reform der Bundespolizei“ am 14. Januar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich wurde gebeten, zu Ihrer Sachverständigenanhörung zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze*“, BT-Drucksache 16/6291

aus meiner Sicht

eine Einschätzung der neuen sicherheitspolitischen Anforderungen, denen sich die Bundespolizei zu stellen hat, zu geben

eine Einschätzung vorzunehmen, wie unter diesen Gesichtspunkten der Gesetzentwurf Drs. 16/6291 zu bewerten ist.

Dem komme ich gern nach.

Vorbemerkungen:

Die Gewerkschaft der Polizei teilt die Auffassung, dass die Aufgabenstruktur der Bundespolizei einem fortlaufenden Änderungs- und Anpassungsprozess ausgesetzt ist.

Der Gesetzgeber muss sich daher die ständige Weiterentwicklung der organisatorischen, personellen, finanziellen und polizeirechtlichen Rahmenbedingungen als regelmäßige Aufgabe zu Eigen machen.

Die Neuausrichtung der Bundespolizei ist ein Gesamtkonstrukt, das nicht auf die Frage des Behördenaufbaus allein reduziert werden kann.

Es wird ausdrücklich bedauert, dass überfällige **Abgleiche mit** anderen Sicherheitsbehörden des Bundes, vor allen **dem BKA und dem Zoll**, zur Gewinnung von Synergieeffekten unterblieben sind. Doppelstrukturen, mehrfache Spiegelzuständigkeiten und erhöhter Aufwand bei technischer Entwicklung, Erprobung, Beschaffung, Bevorratung und Aus- und Fortbildung werden daher auch in Zukunft die Begleiter der Sicherheitsarchitektur des Bundes sein.

Grundsätzlich muss auch für die Bundespolizei anerkannt sein, dass zusätzliche Aufgaben mit zusätzlichem Personal zu erledigen sind. Bereits heute besteht ein erhebliches personelles Defizit im Streifendienst. Die Ursache ist nicht (nur) darin zu suchen, dass eine wachsende Anzahl von polizeilichem Operativpersonal in (oftmals irreguläre) Stabstätigkeiten abgezogen wird und sich das Verhältnis der Stabsstellen und –funktionen zu den tatsächlich operativ tätigen Polizeibeamtinnen und -beamten verschlechtert.

Vielmehr ist es (mindestens gleichfalls) negativ wirkend, dass permanente zusätzliche Aufgaben ohne Personalausstattung und ohne vorherige Ermittlung der personellen Auswirkungen und Bindungen aufgebürdet werden.

Dies betrifft zum Beispiel:

- Auslandsentsendungen
- Tätigkeit bei gemeinsamen Ermittlungsgruppen
- Abordnungen zur Polizei des Deutschen Bundestages
- Teilzeitarbeit und Erziehungszeit/Elternzeit
- Einführung der „neuen Steuerungsmodelle“
- Unterstützung anderer Behörden

Diesem permanenten **Entzug von Operativpersonal** vermag man mit der vorgesehenen gesetzlichen Änderung nicht beizukommen, denn die in der bisherigen Struktur verfassten Verwaltungsvorgänge und Prozesse werden nicht abgeschafft oder erheblich reduziert, sondern nur neu verteilt und zentralisiert bzw. reproduziert. Eine echte positive Auswirkung auf die täglich tatsächlich verfügbaren Polizeikräfte tritt damit nicht ein.

Änderungs- und Anpassungsprozesse können organisatorische Folgen nach sich ziehen. Nur eine optimale Aufbau- und Ablauforganisation versetzt die Bundespolizei in die Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Es ist deshalb besonders zu kritisieren, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vor allem die fast vollständige **Polizeiführung von einer Mitarbeit** an dem zum Gesetzesvorhaben führenden Reformprojekt **ausgesperrt** blieben und keinerlei Möglichkeiten hatten, ihre Erfahrungen, Vorstellungen und Ideen einzubringen oder die Ergebnisse offen und kritisch zu würdigen. Alle Leiter der Mittelbehörden, fast alle Leiter der Ämter, der allergrößte Teil der Inspektionsleiter sowie alle Abteilungsführer der Bundespolizei durften an dem Reformprojekt nicht mitarbeiten. Dies führt zu erheblichen Akzeptanzproblemen in der Bundespolizei.

Die, durch das Bundesministerium des Innern eingesetzte Projektgruppe zur Neuorganisation der Bundespolizei, in der auch zwei Vertreter des Bundespolizei – Haupt-

personalrates vertreten waren, hat wertvolle Grundlagen zur Entscheidungsfindung im Rahmen der Neuorganisation erarbeitet.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass gerade die polizeifachliche Vorbereitung der **Standortentscheidungen** und damit der Neuaufstellung der Bundespolizei in der Fläche nicht Teil des Auftrages der eingesetzten Projektgruppe war.

Gerade diese Standortentscheidungen, aus der sich in Teilen gravierende Folgen für die Beschäftigten der Bundespolizei ergeben, wurden den Betroffenen **bis heute nicht erklärt**.

Das gilt für die Wahl der Standorte der Direktionen, aber auch für die Anzahl und die Standorte der Inspektionen und der Reviere. Es gilt aber auch für die Aufstellung des Präsidiums. Niemand in der Bundespolizei kann zum heutigen Zeitpunkt nachvollziehen, warum z.B. zentrale, operative Bereiche des zukünftigen Präsidiums Potsdam ausgelagert sein werden, während vor allem verwaltenden Arbeitsbereiche der bisherigen Bundespolizeidirektion Koblenz ohne operativen Bezug nach Potsdam verlegt werden sollen.

Gerade aber auch die Auflösung des Bundespolizeistandes Rosenheim ist polizeifachlich nicht erklärt worden und auch im Abgleich mit den von Herrn Bundesinnenminister Dr. Schäuble vorgegebenen Reformzielen nicht vereinbar.

Wir sind der tiefen Überzeugung, dass auch die Beschäftigten der Bundespolizei das Anrecht haben, von ihren politisch Verantwortlichen zu erfahren, warum ihr Arbeitsplatz an einem Ort wegfällt und sie einen Arbeitsplatz über hunderte von Kilometern weiter in Deutschland einzunehmen haben. Diese Information der Betroffenen steht bis heute in wesentlichen Teilen aus und schafft erhebliche Akzeptanzprobleme – auch gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf - bei den Mitarbeitern. Auch die Gewerkschaft der Polizei und die anderen Berufsvertretungen wurden darüber nicht informiert.

Wir haben dem Bundesminister des Innern bereits vor seiner Entscheidung über das Reformprojekt im April 2007 mitgeteilt, dass wir Entscheidungen, die notwendig und

polizeifachlich begründbar sind, mittragen werden. Leider liegen diese polizeifachlichen Begründungen nicht vor.

Wir wollen weiter nicht verhehlen, dass durch die immer schnelleren Anpassungsprozesse zunehmend **deutliche Personalprobleme** innerhalb der Bundespolizei entstehen.

Die in der Bundespolizei arbeitenden Menschen sollen sich in immer kürzeren Zyklen nicht nur auf neue Arbeitsaufgaben und –inhalte einstellen, qualifizieren und diese meistern. Ihnen wird vielmehr in gleichem Tempo als faktisch einziger Beschäftigtengruppe der Bundesverwaltung abverlangt, ihren Wohnsitz, ihre sozialen Bindungen und ihre familiären Verpflichtungen permanent neu zu orientieren, mehrfach quer durch die Bundesrepublik zu ziehen, Besitzstände zu verlieren und gleichzeitig keine Kompensation dafür zu erhalten.

Es muss spätestens mit dieser dritten grundlegenden Reform innerhalb von 18 Jahren mit tausenden Betroffenen gefragt werden, ob das permanente Abverlangen solcher familiärer und sozialer Zumutungen tatsächlich das „Berufsbild Bundespolizist“ bestimmen soll.

Die gegenwärtigen unzureichenden Personalsteuerungselemente, beamten- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen, die extrem restriktive Handhabung von Entscheidungsspielräumen und die faktische Unmöglichkeit des personellen Wechsels zwischen den Polizeien und zwischen den Verwaltungen von Bund und Ländern wie auch innerhalb der Bundesverwaltung behindern die personelle Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen bundesweit agierender Verwaltungen erheblich. Auch der Gesetzgeber trägt hier wegen der Unflexibilität der Planstellenverlagerung zwischen den Bundesressorts eine Mitverantwortung.

Es besteht die extreme Gefahr, dass der „Faktor Mensch“, das wichtigste Instrument der Bundespolizei, den Anpassungsprozessen nicht mehr folgen kann und will. Entscheidungen über Aufgabenübertragungen, organisatorische Modelle, Standortauflösungen, Arbeitsplatzverlagerungen, Aufgabenverlagerungen zu anderen Behörden

müssen deshalb wesentlich stärker als bisher berücksichtigen, ob das theoretisch Wünschenswerte denn auch das mit den Mitarbeitern und ihren Familien Machbare ist.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, müssen die personellen Folgen der erneuten Reform der Bundespolizei und vor allem die Anzahl der heimatfernen Versetzungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Zur Einschätzung der neuen sicherheitspolitischen Anforderungen an die Bundespolizei und ihrer Widerspiegelung im Gesetzentwurf

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich nur mit ausgewählten, weil von der Reform besonders betroffenen Aufgabenfeldern und deren Widerspiegelung im Gesetzentwurf bzw. in der Umsetzung des Gesetzentwurfes.

a) Aufgabenfeld Grenzpolizei – Bekämpfung illegaler Migration und illegalen Aufenthalts

Durch den Wegfall der Grenzkontrollen wird sich der Migrationsdruck nach Deutschland nicht abschwächen. Denn die Ursachen des Migrationsdrucks fallen mit dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht weg. Der **Migrationsdruck** wird sich wegen des wesentlich geringer gewordenen Entdeckungsrisikos **noch verstärken**.

Das ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass ein bisheriges „Multiplex-Filter-System“ mehrfacher Grenz- und vor allem Personenkontrollen, abgesichert mit mehreren Rückübernahmevereinbarungen zu einem „Simplex-Filter-System“ nur noch an der Gemeinschaftsgrenze aufgegeben wurde.

Bereits heute sind die **steigenden Zahlen an Schleusungen** und Aufgriffe Illegaler vor allem an den bereits bisherigen „Schengen-Grenzen“ festzustellen. So

sind die um 100 Prozent gestiegenen festgestellten unerlaubten Einreisen von Irakern fast ausschließlich an der deutsch-österreichischen Grenze festzustellen.

Zugleich ist mit einer zunehmenden Binnenmigration innerhalb des Schengen-Raums zu rechnen.

Das betrifft zum einen Arbeitssuchende (**Schwarzarbeit**) aus neuen EU-Mitgliedsstaaten, denen zwar noch keine Freizügigkeit zusteht, die aber gleichwohl - jetzt unkontrolliert - zum Zwecke der Arbeitsaufnahme einreisen. Aufgrund des Wohlstandsgefälles ist auch die verstärkte, weil risikolose Einreise zum Zweck der **Förderung der Prostitution** zu erwarten.

Zum anderen betrifft dies die **Binnenmigration** von Asylanten in Anrainerstaaten (z.B. Tschetschenen in Polen), die nunmehr aufgrund entfallener Grenzkontrollen ihren Sitz in ihr eigentliches „Zielland“ verlagern möchten. Mangels EU-rechtlicher Vorbereitung (zum Flüchtlingsstatus, zu Mindestbedingungen der Anerkennung als Flüchtling/Asylant, zur Vereinheitlichung des Verfahrens, zum Umgang mit Massenströmen und zum Lastenausgleichsmodell in einem gemeinsamen Flüchtlingsfonds) gibt es unterschiedliche Verfahrensstände in den Schengen-Staaten.

Die öffentlichen Verkehrswege, vor allem die Autobahnen, aber auch der Schienenweg, werden – bei gleichzeitig anwachsendem allgemeinen Verkehr - verstärkt zum schnellen Transport illegaler Migranten und Arbeitsmigranten in die Bestimmungsregion genutzt werden.

Aufgrund des **geringer gewordenen Entdeckungsrisikos** und des wesentlich erweiterten Gültigkeitsraumes wird die Erschleichung von Visa einen weiter wachsenden Stellenwert erhalten. Scheineinladungen, Scheinarbeitsverhältnisse und Scheinveranstaltungen als Legendierung der **Visa-Erschleichung** werden zunehmen. Dies wird durch die weitere politische Öffnung gegenüber Nicht-Schengen-Staaten (z.B. durch Zusicherung vereinfachter Verfahren in Wirtschafts- und Kulturabkommen, Versprechen der „Beschleunigung“) und „out-

sourcing“ der Visa-Erteilung an Privatfirmen (wie z.B. durch Holland) noch verstärkt werden.

Zugleich wird die polizeiliche Aufklärung erschwert werden. Die Aufklärung von Reiserouten verdächtiger Personen (auch solcher mit extremistischem oder terrorismus-sympatisierendem Hintergrund, Gewalttäter Sport u.a.) mit Hilfe der grenzpolizeilichen Beobachtung kommt faktisch zum Erliegen. Deshalb werden im Vorgehen gegen organisierte Schleuser neben der mobilen Fahndung in einem „Sicherheitsschleier“ vor allem **verdeckte Ermittlungsmaßnahmen** (Führung von Vertrauenspersonen, Telekommunikationsüberwachung, Observationsmaßnahmen) wesentlich mehr Gewicht erlangen.

Die Vollstreckung von Haftbefehlen und die Sachfahndungsfeststellungen durch die Bundespolizei werden sich erheblich verringern. Feststellungen von Urkundenfälschungen werden deutlich abnehmen.

Es ist der Begründung des Gesetzentwurfes dahingehend zuzustimmen, dass unter den Bedingungen der weggefallenen Grenzkontrollen die „wirksame Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleusungskriminalität und nicht zuletzt auch des internationalen Terrorismus“ eine „wachsende Aufgabe“ der Bundespolizei ist.

Allerdings kann die Konsequenz aus dem Kontrollwegfall sich nicht darauf reduzieren, dass lediglich „inner- und zwischenbehördliche Strukturen“ der Bundespolizei „maßgeblich effizienter gestaltet werden“ müssten. Es kann sogar kritisch gesehen werden, ob die geringfügige Zentralisierung der bisherigen Führungsverantwortung z.B. für die deutsch-polnische und deutsch-tschechische Grenze von bisher fünf Ämtern dreier Präsidien auf jetzt vier Direktionen eines (Zentral-)Präsidiums überhaupt einen messbaren Effektivitätszuwachs für die polizeiliche (!) Arbeit bringt oder ob nicht nur verwaltungsinterne Prozesse ohne echte Außenwirkung neu sortiert und verteilt werden.

Wesentlich für die Beherrschbarkeit der grenzpolizeilichen Lage nach dem Wegfall der Grenzkontrollen wären vielmehr

- eine hohe Polizeidichte im grenznahen Raum
- ein auf mindestens 50 km erweiterter Handlungstreifen zum Ausgleich verschlechterter Weg-Zeit-Verhältnisse
- ein enges Dienststellennetz mit kurzen An- und Abfahrtzeiten in Einsatzräume und an Ereignisorte
- verbesserte automatisierte Fahndungshilfsmittel (z.B. der Kennzeichen-Erkennung)
- mehrere gemeinsame Kontaktdienststellen entlang der Landesgrenzen
- eine sinnvolle Dislozierung von Fahndungs- und Ermittlungskräften.

Je engmaschiger die Ausgleichsmaßnahmen, desto erfolgreicher die Kompensation.

Der Gesetzentwurf bewirkt jedoch durch die Schaffung der Direktionen bei – und das ist das eigentliche Problem - gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der nachgeordneten, mit dem tatsächlichen operativen Polizeidienst befassten Dienststellen (Inspektionen und Reviere) und Reduzierung des Personals vor allem an den östlichen Grenzen

- ein Absinken der Polizeidichte im Grenzraum
- eine erhebliche Reduzierung der Zahl der Dienststellen in der Grenzregion
- eine erhebliche räumliche Vergrößerung des Zuständigkeitsbereiches der Inspektionen
- eine erhebliche Reduzierung der Stellen der operativen Polizeiführer (Dienstgruppenleiter und Gruppenleiter) mit der Folge einer Arbeitsverdichtung unter vergrößerten Zuständigkeitsräumen
- eine Reduzierung der Zahl der Ermittlungsbeamten im Ost-Grenzbereich
- eine Reduzierung der bisherigen Kontaktdienststellen mit den Behörden der Nachbarländer
- eine nicht immer zweckmäßige Dislozierung der Fahndungs- und Ermittlungskräfte.

Zugleich wurde eine gebotene **Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches** der Bundespolizei von 30 km **auf 50 km** nicht angegangen. Auch die Einführung der automatisierten Kfz-Kennzeichenabfrage wurde unterlassen.

Entgegen den früheren Verfahren der Durchführung von Erprobungs- und Modellphasen (z.B. 1995/96 zur Einführung des so genannten „Inspektionsmodells“) wurde der jetzt vorgesehene Behördenaufbau noch nirgends in der Bundespolizei erprobt.

Es ist dem Bundesministerium des Innern dahingehend zuzustimmen, dass eine „**Flächenpräsenz**“ gewährleistet bleiben muss. Dies trifft sowohl für das grenzpolizeiliche als auch das bahnpolizeiliche Aufgabenfeld zu.

Es ist jedoch ein Trugschluss, dass diese notwendige „Flächenpräsenz [...] durch Bundespolizeidirektionen gewährleistet [wird], die an die Stelle der bisher 19 Bundespolizeiämter treten“, wie die Gesetzesbegründung meint. Vielmehr bedarf es eines engmaschigen Dienststellennetzes, um die Bundespolizei in der Fläche präsent zu halten.

Die vom Gesetzentwurf favorisierte Zentralisierung von polizeilichen Führungsaufgaben (ein Präsidium als Oberbehörde ohne nachgeordnete Mittelbehörden für 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Direktionen als Unterbehörden) garantiert keinesfalls per se eine höhere Effizienz. Ihr steht nämlich eine erheblich erweiterte Führungsspanne der Direktionen über mehrere Bundesländer mit erheblich größerem Personalumfang gegenüber.

Es ist bedauerlich, dass eine Überprüfung der Sicherheitsarchitektur des Bundes nicht zu einer besseren Verzahnung und zugleich klareren Aufgabenabgrenzung mit dem BKA (z.B. bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität) und dem Zoll geführt hat.

b) Aufgabenfeld Luftsicherheit, Abwehr von (Terror-)Angriffen auf den Luftverkehr

Es bedarf gegenüber den Innenrechtsexperten keines vertieften Vortrages über die – insbesondere seit dem 11. September 2001 – gestiegenen Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere die Bedrohung durch den internationalen, extremistisch motivierten Terrorismus.

Angesichts des zugleich zunehmenden Flugverkehrs und zunehmender Passagierzahlen bei stetig wachsendem Kostendruck der Flughafenausbauer und Fluggesellschaften steht die Bundespolizei hier neuen Herausforderungen gegenüber.

In dem zum Gesetzentwurf führenden Reformprojekt wurde diese **besondere Bedrohungslage in der Luftsicherheit nicht bewertet**. Insofern ist es nicht erstaunlich, dass es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine gesetzgeberische Weiterentwicklung geben soll.

Im Aufgabenfeld der Luftsicherheit verdient jedoch der Bereich der **Passagier- und Gepäckkontrollen** einer besonderen Aufmerksamkeit. Durch den zunehmenden Einsatz privater Sicherheitsdienste steigt in diesem Bereich (gerade in Zeiten der Konjunktur) die Personalfluktuationsrate. Zugleich wird – da die Sicherheit der Passagiere Marktgesetzen unterworfen wird – durch extremen Kostendruck die Arbeitsbelastung der eingesetzten Mitarbeiter ständig erhöht. Diese Arbeitsverdichtung und Drucksituation muss zu steigenden Risikolagen führen.

Aus meiner Sicht ist deshalb die Abschaffung der Erlaubnis, bei der Durchsichtung von Personen und bei der Durchleuchtung von Gegenständen Privatpersonen als Hilfsorgane einzuschalten, d.h. die Beleihung von privaten Sicherheitsdiensten unabdingbar.

Vor allem im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz (Urteil des BVerfG vom 15.02.2006 – Aktenzeichen: 1 BvR 357/05) ist deutlich geworden, welchen sensiblen und irreversiblen Charakter die

Passagier- und Gepäckkontrolle hat, da nach diesem Filter keine weiteren gefahrenabwehrenden Maßnahmen mehr greifen können.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 den Irrweg der Privatisierung eines hochsensiblen Sicherheitsfeldes erkannt und die Passagier- und Gepäckkontrollen wieder vollständig in staatliche Obhut übernommen. Diesem Beispiel ist zu folgen.

In den Gesetzentwurf sollte daher die **Streichung des § 5 Abs. 5 LuftSiG** aufgenommen werden.

Besonderen, vor allem hohen personellen Anforderungen wird die Bundespolizei mit Blick auf eine gewisse Aufgabenkonzentration in den **Ballungsräumen** ausgesetzt sein.

Es ist absehbar, dass vor allem der Personalbedarf an den Verkehrsflughäfen (trotz Schengen-Erweiterung) z.B. in Frankfurt/Main, München, Stuttgart, an den großen Bahnhöfen und am Regierungssitz zunehmen wird. Diese liegen in Ballungsräumen, denen derartig hohe Lebenshaltungskosten eigen geworden sind, dass es sich vor allem Beamtinnen und Beamte im mittleren Dienst und Arbeitnehmer in der Bundespolizei gar nicht mehr leisten können, dorthin mit ihren Familien zu ziehen.

Der Bund hat durch den Verkauf von Bundeswohneigentum diese Situation noch verschärft. Ein Gesetzentwurf, der für sich in Anspruch nimmt, die Bundespolizei auf diese Neuausrichtung vorzubereiten, hätte auch entsprechende besoldungsrechtliche Vorsorge treffen müssen, z.B. durch Einführung einer **Ballungsraumzulage** und eine entsprechende **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**.

Kritisch zu würdigen ist auch, dass die Personalsituation der Bundespolizei an den deutschen Flughäfen von dem zum Gesetzgebungsverfahren führenden Reformprojekt nicht erfasst war. Dies betrifft auch die besonderen Aufgabenfelder der polizeilichen Gefahrenabwehr in der Luftsicherheit sowie der Rückführungen

von Ausreisepflichtigen auf dem Luftwege. Vielmehr soll eine Evaluierung der Situation an den Flughäfen erst nach dem Mai 2008, d.h. nach der Erweiterung des Schengen-Raumes auch auf die Flughäfen, erfolgen.

c) Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im öffentlichen Personenverkehr – Bahnpolizei

Ohne Zweifel werden die Anforderungen an die Bundespolizei im Aufgabenbereich des öffentlichen Personenverkehrs wachsen.

Vor allem in Korrelation zur veränderten Migrationslage wird hier die im Gesetzentwurf angesprochene „**binnenländische Komponente der Grenzkontrolle**...spürbar an Bedeutung zunehmen“.

Vor allem die lagebildabhängigen Kontrollen im Sinne des § 22 Abs. 1a BPolG werden erheblich an Bedeutung gewinnen.

Zugleich wird die Bundespolizei besonders gefordert sein, durch stärkere polizeiliche Präsenz auf den Bahnhöfen, in den Zügen und Anlagen der Bahn Gewaltkriminalität und insbesondere **Rohheitsdelikten in Bahnhöfen** und Zügen (jugendliche Gewalttäter, Körperverletzungsdelikte) bereits gefahrenabwehrend entgegen zu treten.

Eine besondere wachsende personelle Belastung stellt dabei das Aufgabengebiet der **Fanbegleitung** zu und von den Spielorten dar, welches bis in die unteren Ligen für erhebliche, steigende Personalbindung sorgt.

Sachbeschädigungen (z.B. auch durch Graffiti, Scheibenzerkratzen) sind nicht im Abnehmen begriffen und werden auf hohem Niveau mit leider steigender Tendenz das bahnpolizeiliche Lagebild bestimmen.

Hinzu kommen Diebstahlsdelikte, die sich nicht nur auf die durch die Bahn transportierte Güter an zentralen Lager- und Umschlagorten beschränken. Vielmehr ist die Zerstörung von Bahnanlagen durch Buntmetalldiebstahl im Steigen begriffen und erfordert eine neue Reaktionsweise, da faktisch das gesamte Streckennetz betroffen ist.

Der Ausbau der Bahnhöfe zu Einkaufs-, Kommunikations- und Erlebniszentren bei gleichzeitiger Loslösung vom eigentlichen Bahnbetrieb bewirkt, dass das polizeiliche Gegenüber in steigendem Maße nicht mehr (nur) Reisende oder Nutzer der Bahn sind.

Hinzu kommt der verstärkte Streifenbedarf in Bahnhöfen und Zügen zur Gefahrenabwehr von Terroranschlägen in Zügen.

Die Bundespolizei kann diesen erweiterten Anforderungen in der **bahnpolizeilichen Aufgabe** nur gerecht werden, wenn sie

- über eine **hohe** polizeiliche Präsenz, d.h. **Streifendichte** verfügt
- ein **enges Dienststellennetz** bereithält, welches kurze Weg-Zeit-Verhältnisse erlaubt.

Die Folgen des Gesetzentwurfes lassen dieses nicht zu:

Bedingt durch die Schließung einzelner Inspektionen und Bildung von Groß-Dienststellen, die die Zuständigkeit für ein ganzes Bundesland wahrnehmen sollen (z.B. Thüringen) werden **extrem negative Weg-Zeit-Verhältnisse** geschaffen, die ein rechtzeitiges Reagieren z.B. auf spielende Kinder im Gleis oder Gewaltangriffe auf Personen, unmöglich machen.

Die Umschichtung von Personal aus aufgelösten Stabsstellen kann dieses schlechte Ergebnis nur bedingt lindern. Auch verliert sich dieser Zuwachs in der Fläche und durch Aufteilung des gewonnenen Personals auf fünf Schichten einer Dienststelle.

Verschärft wird die Situation durch die beabsichtigte Reduzierung des operativen Führungspersonals auf den Dienststellen und die damit einhergehende höhere Arbeitsdichte und personell und räumlich größere Führungsspanne. Die Anfahrtszeiten zu Ereignisorten werden sich erheblich verlängern.

Dem kann der Gesetzentwurf nicht glaubhaft entgegenhalten, dass die „Flächenpräsenz...durch die Bundespolizeidirektionen gewährleistet“ würde. Denn diese Direktionen sind Verwaltungsbehörden; der operative Dienst wird in den Inspektionen und Revieren geleistet und deren Anzahl wird ausgedünnt.

Zudem trifft auf die Bahnpolizei auch der bereits genannte Anforderungszuwachs in Ballungsräumen und die damit einhergehenden personellen Probleme zu.

Insgesamt wird der hohe Personalbedarf in der Bahnpolizei, auch in Brennpunktbereichen in den Ballungsräumen, nicht abgedeckt

d) Bereitschaftspolizei des Bundes

Die Bereitschaftspolizei des Bundes in den Abteilungen der Bundespolizei ist ein unverzichtbares Element des Systems der inneren Sicherheit. Die vorgesehene Führung durch eine eigene Direktion Bundesbereitschaftspolizei wird begrüßt. Es verbindet sich damit die Hoffnung der Herstellung einheitlicher Fortbildungs- und Einsatzstandards und einer gleichmäßigeren Verteilung der Einsatzbelastung.

Kritisch wird die durch den Gesetzesentwurf und durch die begleitenden Verwaltungsschritte entstehende innere Situation der Bereitschaftspolizeiabteilungen bewertet. So wird die verfügbare Kopfstärke der Bereitschaftspolizei erheblich reduziert, unter anderem durch die Auflösung der Abteilung Rosenheim. Teilweise werden so nicht einsetzbare Bereitschaftspolizeiabteilungen kreiert (z.B. in Hünfeld durch unsinnige Personalreduktion).

Ob sich mit der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Bildung einer Direktion Bundesbereitschaftspolizei das gesetzgeberische Ziel, die Bereitschaftspolizeieinheiten des Bundes „vornehmlich für Maßnahmen

ein[zusetzen], die den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten erfordern“ (§ 59 Abs. 1 BPolG) verwirklichen lässt, bleibt allerdings abzuwarten.

Trotz stets gleichen und (bereits seit der Reform 1998/2002 und im Bundespolizeigesetz) unveränderten Ziels war und ist stets festzustellen, dass wegen der oben beschriebenen Einsatzzwänge und Personalengpässe die Bereitschaftspolizei des Bundes „vornehmlich“ nicht geschlossen eingesetzt wird. Dies wird sich in der Zukunft kaum ändern.

e) Auslandsverwendungen

Die Bundesregierung führt in ihrer Begründung zutreffend aus, dass die Teilnahme an Auslandsverwendungen an Bedeutung zunehmen wird. Dass dies eine hochpolitische und vor allem hochgefährliche Aufgabe ist, hat der Tod unserer Kollegen im Irak und in Afghanistan tragisch unter Beweis gestellt.

Die Konsequenz aus dieser Entwicklung kann nur sein, dass die **Entsendung** deutscher Polizisten in gefährliche Missionen endlich **unter Parlamentsvorbehalt** gestellt wird. Nur so ist eine wirksame Kontrolle, auch der Rahmenbedingungen für solche Einsätze, möglich.

Dies gilt umso mehr angesichts der Vorhaben, geschlossene Polizeieinheiten des Bundes für Polizeieinsätze in andere Staaten zu entsenden.

Der Innenausschuss sollte daher einen entsprechenden **Entsendungsvorbehalt** des Parlaments in den Gesetzentwurf **aufnehmen**.

2. Bewertung von Einzelaspekten des Gesetzentwurfes

Jedes Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug.

Im Bereich der Bundespolizei mangelt es an längst beschlossenem Gesetzesvollzug. So wurde die nach § 27 BPolG mögliche und (spätestens seit den Kofferbombenanschlägen unstreitig notwendige) selbstständige Videoüberwachung der Bundespolizei im Bahnbereich schlicht nicht durchgeführt.

Die seit Jahren in § 12 Abs. 1 Satz 2 BPolG angekündigte Rechtsverordnung, wonach das Nähere über die von der Bundespolizei zu verfolgenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln ist, wird schlichtweg durch die Bundesregierung nicht erlassen mit der Folge andauernder Rechtsunsicherheit der eingesetzten Beamten.

Zu Artikel I, Nr. 1, 3, 7, 9, 13, 14,

Artikel 2,

Artikel 3,

Artikel 4,

Artikel 5,

Artikel 6,

Artikel 7,

Artikel 8,

Artikel 9,

Artikel 10,

Artikel 11:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der von der Bundesregierung als angeblicher Beitrag zur „Flexibilität“ (was immer damit im polizeirechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sinne gemeint sein mag) beabsichtigte Verzicht „auf eine gesetzliche Zuwei-

sung einzelner Aufgaben und Befugnisse an konkret benannte Behördenebenen“ (Gesetzentwurf S. 1, B. Lösung) abgelehnt.

Gerade Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Polizeibehörden müssen gesetzlich geregelt und unter parlamentarische Kontrolle gestellt sein.

Zu Artikel 1, Ziffer 5:

Die Änderung des § 13 Abs. 2 BPolG scheint so nicht möglich.

Dieser Paragraph bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde der Bundespolizei bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Er verweist unmittelbar auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Nach § 36 Abs. 1 OWiG soll die Verwaltungsbehörde durch Gesetz bestimmt werden. Der Gesetzentwurf will nun unter Verweis auf eine gesetzliche Bestimmung zugleich einen Verweis auf eine zu erlassende Rechtsverordnung vornehmen. Dies geht nicht. Nur im Fall der Nichtbestimmung der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde kann dann das alternativ zuständige Bundesministerium (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) OWiG) seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung delegieren (§ 36 Abs. 3 OWiG). Dies würde aber gerade eine Nichtregelung im BPolG voraussetzen.

Zu den finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf (S. 2 oben) beschriebenen finanziellen Auswirkungen können so nicht nachvollzogen werden.

Es muss im parlamentarischen Verfahren klar sein, dass die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erhebliche finanzielle Mehrausgaben nach sich ziehen. Und man muss auch bereit sein, diese Mehrausgaben bereits in den Bundeshaushalt 2009 einzustellen.

Allein die komplette Umstellung auf einen mobilen Fahndungs- und Sicherheits-schleier an den Schengen-Binnengrenzen erfordern zusätzliche Kfz-Ausstattungen und erheblich gestiegene Fahrtkosten.

Kosten für unabwendbare Baumaßnahmen sind bisher nicht kalkuliert.

Personalnebenkosten und Personalfolgekosten für Reise- und Trennungsgelder, Abfindungen, Qualifizierungs- und (Um-)Schulungsmaßnahmen, zusätzliche Qualifizierungslehrgänge, Umzugskosten, Ersatzplanstellen für notwendige Altersteilzeit im Blockmodell etc.pp. können noch gar nicht kalkuliert werden.

Die Bundespolizei ist nicht in der Lage, diese Mehrkosten aus Anlass der Reform aus dem eigenen bisherigen Budget zu decken. Im Gegenteil: bereits wegen des Abverlangens von globalen Minderausgaben bei gleichzeitig höheren Kosten ist schon jetzt eine enge Finanzsituation entstanden, die keine Spielräume für Reformkosten lässt.

3. Nötige weitere Ergänzungen des Gesetzentwurfes

Eine ernsthafte Ausrichtung der Bundespolizei auf die sich verändernden Aufgaben bedarf nicht nur organisatorischer Anpassungen, sondern auch – seit Jahren überfälliger – Korrekturen am polizeirechtlichen „Handwerkszeug“.

Die Bundespolizei benötigt seit Jahren eine Novellierung des Bundespolizeigesetzes mit Anpassung an die allgemeine Polizeirechtsentwicklung in Deutschland.

Es ist unerklärlich, warum das Bundesinnenministerium die Gelegenheit nicht nutzt, das rechtliche „Handwerkszeug“ der Bundespolizei „auf Vordermann“ zu bringen, sondern sich lediglich mit Behördenstrukturen aufhält.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages sollte daher den vorliegenden Gesetzentwurf um folgende Regelungsvorschläge anreichern.

Die Vorschläge im Einzelnen:

Änderung § 1 Abs. 5 BPolG

In § 1 Abs. 5 BPolG (Allgemeines) sollte folgender Zusatz aufgenommen werden:

„... (5) „Die der Bundespolizei obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr umfassen auch die Verhütung und die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Begründung:

Die „Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten“ wird inzwischen in den Polizeigesetzen der Länder als Aufgabe der Gefahrenabwehr verstanden. Selbst in Hessen wurde die abweichende Zuordnung zur Strafverfolgung inzwischen aufgehoben und als gefahrenabwehrende Teilaufgabe deklariert (vgl. § 1 Abs. 4 HSOG). Auch für die Polizei des Bundes wäre diese Einordnung sachgerechter.

Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG (Grenzschutz) sollte folgende Änderung aufgenommen werden:

„...(2) Der Grenzschutz umfasst...

...3. im Grenzgebiet und von der seawärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen.“

Begründung:

Gegenwärtig ist zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet eine kurzzeitige lagebildbedingte Anhaltung, Befragung und Auskunftspflicht nur möglich, wenn die Person sich in Zügen oder Bahnanlagen bzw. Verkehrsflughäfen aufhält (§ 22 Abs. 1a BPolG). Bewegt sie sich hingegen im öffentlichen Straßenverkehr, so ist eine kurzzeitige Anhaltung nur bis zu 30 km Entfernung zulässig. Angesichts des Verkehrswegeausbaus und der hohen Geschwindigkeiten ist für eine effiziente Staf-

felung und Einsatz der Kräfte der Bundespolizei in der Tiefe des „Sicherheitsschleiers“ eine Ausweitung des Zuständigkeitsstreifens auf 50 km sachgerecht.

Grundsätzliche Anmerkung zu den nachfolgenden Änderungsvorschlägen:

Die in den §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 24 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 2 Nr. 1 und 45 Abs. 3 Nr. 1 BPolG aufgeführten präventiven Befugnisse der Bundespolizei kommen wegen der dortigen Beschränkung auf den eingeschränkten Straftatenkatalog des § 12 Abs. 1 BPolG gar nicht zum Tragen, weil Straftaten im Zusammenhang mit den Bundespolizei-Aufgaben nach § 1 Abs. 3 (Sicherung eigener Einrichtungen) , § 4 (Luftsicherheit) und § 5 BPolG (Schutz von Bundesorganen) nicht durch die Bundespolizei zu erforschen sind.

Wo keine Strafverfolgungskompetenz – dort aber auch keine präventiven Befugnisse zu deren Verhütung.

Das führt zu dem unbefriedigenden Umstand, dass die Bundespolizei in obigen Vorschriften bei der Sicherung eigener Einrichtungen, der Luftsicherheit und dem Schutz von Bundesorganen nicht straftatverhütend tätig werden darf (z.B. bei einem geplanten Brandanschlag von Extremisten gegen ein Schutzobjekt).

Die o.a. Normen sollten daher – orientiert an den Präventivaufgaben der Bundespolizei – geändert werden.

Beispielhaft gut und zutreffend sind die Präventivbefugnisse bereits in § 43 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Durchsuchung von Personen) und § 44 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Durchsuchung von Sachen) geregelt, wo allgemein auf Straftaten abgestellt wird.

Änderung § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG

In § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG (Verfolgung von Straftaten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die Beschränkungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG durch die „und-Verknüpfung“ (Vergehen, die „auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurden *und* gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft“) soll entfallen.

Begründung:

In der Praxis führt die „und-Verknüpfung“ zur Nichtverfolgung von Straftaten durch die Bundespolizei, wenn solche Taten zwar im Bahnbereich, jedoch nicht mit direktem Bezug zum Bahnnutzer begangen wurden (z.B. Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen nach § 86a StGB).

Änderung § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 BPolG

In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 BPolG (Verfolgung von Straftaten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Der Katalog der von der Bundespolizei nach den genannten Maßgaben zu verfolgenden Straftaten ist im Gesetz aufzuzählen.

Begründung:

Die im Gesetz eröffnete Möglichkeit einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ergibt überhaupt keinen Sinn, wenn sie nicht genutzt wird.

Bisher gibt es so eine Rechtsverordnung nicht – und es besteht wohl auch keine Absicht, eine solche zu erlassen.

In der Praxis führt das eher zu Rechtsunsicherheiten und uneinheitlichen Kompetenzen.

Änderung § 21 Abs. 2 Nr. 1 BPolG

In § 21 Abs. 2 Nr. 1 BPolG (Erhebung personenbezogener Daten) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die Einschränkung der Datenerhebung zur Verhütung von Straftaten auf Straftaten nach § 12 Abs. 1 BPolG ist zu streichen.

Begründung:

Eine polizeiliche gefahrenabwehrende Straftatenvorbeugung/-verhütung ist nur sinnvoll, wenn die Bundespolizei auch dann personenbezogene Daten erheben und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten darf, wenn sie durch Tatsachen die Annahme rechtfertigen kann, dass eine Person zwar Straftaten begehen will, diese Straftaten jedoch nicht unter die Einschränkungen des § 12 Abs. 1 BPolG fallen.

Es ist unakzeptabel, dass die Bundespolizei zwar aus ihrer polizeilichen Arbeit Erkenntnisse über beabsichtigte Straftaten erlangt, dazu aber keine personenbezogenen Daten erheben darf und diese folglich auch nicht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeben darf.

Änderung § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG

In § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen) sollte folgende Änderung erfolgen:

„...3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern...“

Begründung:

Zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet soll eine kurzzeitige Anhaltung, Befragung und Auskunftspflicht auch möglich sein, wenn die Person außerhalb von Zügen oder Bahnanlagen bzw. Verkehrsflughäfen aufhält (analog § 22 Abs. 1a BPolG), wenigstens in einem polizeitaktisch notwendigen Zuständigkeitsstreifen von 50 Kilometern.

Änderung § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG

In § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen) sollte folgende Änderung erfolgen:

In der Passage „...einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes...“ sollte „des Bundes“ gestrichen werden.

Begründung:

Damit wird eine Verkettung mit dem Konzernschicksal der Deutschen Bahn AG (Börsergang, Schienennetz) vermieden.

Änderung § 24 Abs. 1 Nr. 2 BPolG

In § 24 Abs. 1 Nr. 2 BPolG (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) sollte folgende Änderung erfolgen:

Änderung in „...dies zur Verhütung von Straftaten oder zur Vorsorge der künftigen Strafverfolgung erforderlich ist...“

Begründung:

Die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen muss grundsätzlich auch dann zulässig sein, wenn sie der Vorsorge der künftigen Strafverfolgung dient.

Änderung § 31 BPolG

In § 31 BPolG (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die bisherige Beschränkung auf die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung soll auch auf andere Fälle der polizeilichen Beobachtung mit Bezug zum Aufgabenspektrum der Bundespolizei erweitert werden.

Begründung:

Bisher ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nur möglich, damit die „mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“ Reise-Erkenntnisse melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer Person erhebliche Gefahren ausgehen und diese bei der Grenzkontrolle angetroffen wird.

Die Ausschreibung zur Beobachtung ist gleichwohl nur zulässig, wenn „die Gesamtwürdigung der Person und ihrer begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 BPolG mit erheblicher Bedeutung begehen wird“ bzw. „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person solche Straftaten begehen wird“.

Grundsätzlich sind damit zwar auch Personen umfasst, die bereits Straftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen oder gegen die Sicherheit von Bahnnutzern, Anlagen oder den Bahnbetrieb (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 BPolG) begangen haben oder von denen tatsachenbegründet zu erwarten ist, dass sie solche begehen werden (z.B. fußballorientierte, bahnreisende Gewalttäter, Intensivtäter Buntmetall etc.).

Jedoch bestehen hinsichtlich dieser Personengruppen kaum Anlässe des Antreffens „bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle“; dies umso mehr bei Wegfall der Grenzkotrollen. Das Instrument läuft damit ins Leere, Bewegungsbilder von Intensivtätern im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei außerhalb des Grenzbezuges können damit nicht gezeichnet werden. Es ist deshalb an der Zeit, die noch vom „Alt-BGS“ mit ausschließlicher Grenzzuständigkeit stammende (eingeschränkte) „grenzpolizeiliche Beobachtung“ umzustellen auf die (auf das Aufgabenspektrum der Bundespolizei abstellende) notwendige „bundespolizeiliche Beobachtung“.

Änderung § 38 BPolG

In § 38 BPolG (Platzverweis) sollte folgende Änderung erfolgen:

Die bisherige Regelung soll zu Absatz 1 werden.

Ein neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Die Bundespolizei kann einer Person für höchstens drei Monate den Aufenthalt in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Erteilung eines auf die Sachaufgaben der Bundespolizei begrenzten Aufenthaltsverbotes entspräche vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen (z.B. in Bayern, Sachsen und Niedersachsen).

Eine solche Regelung dient als eindeutige Befugnis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

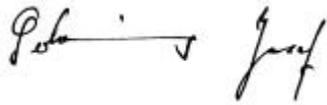
Zusammenfassung

- 1) Polizeifachlich begründete **Änderungen** und Anpassungsprozesse sind auch innerhalb der Bundespolizei **mit den sozialen, menschlichen Interessen** der Beschäftigten der Bundespolizei auf ihre Notwendigkeit **abzugleichen** und den Beschäftigten in der Bundespolizei hinreichend zu begründen. Das ist in dem Entscheidungsprozess bisher nicht geschehen.

- 2) Die **Veränderung des Behördenaufbaus** in der Bundespolizei **bewirkt für sich allein noch keine Effizienzsteigerung**. Die Veränderung des Behördenaufbaus gewährleistet zudem nicht, dass die Bundespolizei in der Fläche präsent bleibt. Die als Folge des veränderten Behördenaufbaus vorgesehene Organisationsstruktur bewirkt genau das Gegenteil.
- 3) **Abgleiche mit anderen Sicherheitsbehörden** des Bundes haben nicht stattgefunden. Damit sind Synergieeffekte in diesem Bereich **nicht geprüft** worden.
- 4) **Zusätzliche Aufgaben** können auch im Bereich der Bundespolizei nur mit **zusätzlichem Personal** erledigt werden.
- 5) Die Gewerkschaft der Polizei hält eine **Novellierung** des Bundespolizeigesetzes mit **Anpassung an die Polizeirechtsentwicklung** in Deutschland für notwendig um der Bundespolizei für die neuen sicherheitspolitischen Anforderungen das notwendige „Handwerkszeug“ zu geben.
- 6) Maßnahmen, die zur **nachweisbaren Effizienzsteigerung** im operativen Bereich führen und die hoch belasteten und in Teilen sogar deutlich überlasteten Kolleginnen und Kollegen in diesem Bereich der Bundespolizei entlasten, **trägt die Gewerkschaft der Polizei** unter Beachtung des Punktes 1 der Zusammenfassung **mit**.
- 7) Die zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bundesminister des Innern verabredete **Neuordnung** der grenzpolizeilichen Zuständigkeiten mit der Übernahme der Grenzsicherung an der **deutsch – österreichischen Grenze** durch die Bundespolizei muss vor der personellen Umsetzung der Neuorganisation wirksam werden.
- 8) Insgesamt ist die Gewerkschaft der Polizei an einer sehr **zügigen Klärung** der noch **offenen Felder** und Problembereiche interessiert, um den Beschäftigten

der Bundespolizei, die in ihren polizeilichen Aufgabenbereichen massiv gefordert sind, Perspektiven und Planungssicherheit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Scheuring'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line extending from the first part.

Josef Scheuring